

## Nachtrag zum Bildungsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Änderungsantrag der SP-Fraktion vom 11. März 2025
	<b>Bildungsgesetz (BiG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>
	I.
	<b>Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz [BiG] vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</b>
<b>2.9. Religionsunterricht</b>	<i>Aufgehoben</i>
<b>Art. 48</b> Konfessioneller Religionsunterricht  <sup>1</sup> Für den konfessionellen Religionsunterricht sind die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zuständig.  <sup>2</sup> Die Kosten für den konfessionellen Religionsunterricht tragen die Kirchgemeinden. Wo keine selbstständige Kirchgemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.  <sup>3</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt ausserhalb der Blockzeiten in Absprache zwischen der Schulleitung und den Beauftragten der Kirchen.	<i>Aufgehoben</i>
	II.
	<b>Der Erlass GDB 410.11 (Bildungsverordnung [BiV] vom 16. März 2006) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:</b>
	<b>5a. Religionsunterricht</b>
	<b>Art. 23a</b> Konfessioneller Religionsunterricht

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Änderungsantrag der SP-Fraktion vom 11. März 2025
	<p><sup>1</sup> Für den konfessionellen Religionsunterricht sind die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für den konfessionellen Religionsunterricht tragen die Kirchgemeinden. Wo keine selbstständige Kirchgemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt ausserhalb der Blockzeiten in Absprache zwischen der Schulleitung und den Beauftragten der Kirchen.</p>

**Begründung:** In der Kantonsverfassung Art. 8 ist der konfessionelle Religionsunterricht fest verankert. So kann man aus Sicht der SP-Fraktion das BiG entschlacken und die nötigen Regelungen auf Verordnungsstufe festhalten. Die Absätze 1 und 2 erfahren keine Änderung und stellen unangefochten die bewährte Praxis dar. Der dritte Absatz ist eine technische Klärung und gehört strukturell definitiv auf Verordnungsstufe.

Sollte sich in Zukunft etwas ändern, können diese Änderung auf Verordnungsstufe vollzogen werden und es muss kein aufwendiger Gesetzgebungsprozess lanciert werden.

Dieser Antrag stellt den konfessionellen Religionsunterricht in keiner Weise in Frage, sondern soll dessen praktische Umsetzung stufengerecht umsetzen helfen.